

M 16406



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

EINGEGANGEN

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 08.12.2009

Anerkennungsverfahren

Gesch.-Z.: 5317179 - 475

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

In dem Asylfolgeverfahren des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] / Syrien, Arabische Republik

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch:

Rechtsanwälte
Walliczek & Partner
Kampstraße 27
32423 Minden

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.04.2009 (Az.: 5317179 - 475) wird aufgehoben, soweit der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 11.04.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 des Ausländergesetzes abgelehnt wurde.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich Syrien vor.
3. Die mit Bescheid vom 27.08.2009 (Az.: 5317179 - 475) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, syrischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit, stellte – nachdem ein früherer Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden war – am 21.04.2008 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 02.04.2009 (Az.: 5317179 - 475) wurde dieser Antrag abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 11.04.2002 (Az.: 2697099 - 499) bezüglich der Feststellung zu § 53

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90451 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Ausländergesetz (AuslG) abzulehnen ist. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 27.08.2009 (Az.: 5317179 - 475) wurde die Abschiebung nach Syrien angedroht.

Der Antragsteller hatte zur Begründung seines Folgeantrages darauf verwiesen, dass er während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland exilpolitisch tätig gewesen sei. Er habe z. B. im Rahmen seiner regelmäßigen Teilnahme an Demonstrationen Parolen gerufen. Außerdem habe er am 16. und 17.09.2007 am 2. Generalkongress der Nationalen Rettungsfront in Berlin teilgenommen.

Im Rahmen des Klageverfahrens vor dem VG Oldenburg (3 A 2428/09) wurde ein Sachverständigengutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien (EZKS) eingeholt. Danach ergibt sich wegen der regelmäßigen Teilnahme an Demonstrationen mit einer exponierten Betätigung sowie wegen der Teilnahme an einem Kongress der Nationalen Rettungsfront bei einer Rückkehr nach Syrien die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Festnahme bzw. Inhaftierung. Dabei sei nach Recherchen des EZKS von einem Folterrisiko in Höhe von 25 % auszugehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 02.04.2009 (Az.: 5317179 - 475) ist hinsichtlich der Entscheidung zu § 53 AuslG aufzuheben, da nach Einschätzung des Bundesamtes unter Berücksichtigung des nunmehr vorgelegten Sachverständigengutachtens im Ermessenswege eine positive Entscheidung bezüglich des § 60 Abs. 2 AufenthG zu treffen ist.

2.

Es liegt ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 AufenthG bezüglich Syrien vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgeweicht ist.

Unter Berücksichtigung des nunmehr vorliegenden Sachverständigengutachtens ist im vorliegenden Einzelfall davon auszugehen, dass bei einer Rückkehr nach Syrien die Gefahr der unmenschlichen Behandlung bzw. der Folter besteht. Der Grad der Wahrscheinlichkeit, mit dem es zu derartigen Maßnahmen kommen wird, reicht vorliegend aus, um ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2 AufenthG im Ermessenswege annehmen zu können.

Weitere Abschiebungsverbote sind in Bezug auf andere Staaten nicht ersichtlich.

3.

Da dem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird die mit Bescheid des Bundesamtes vom 27.08.2009 (Az.: 5317179 - 475) erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m.

§ 59 Abs. 2 und 3 AufenthG aufgehoben; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Kufeld

Ausgefertigt am 09.12.2009 in Außenstelle Oldenburg

